

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 10

Artikel: Die neue Sowjetverfassung und das Völkerrecht
Autor: Braunias, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Glücklicherweise kam es nicht zum Kampfe, der dem damals noch unterschätzten Preußenheere gegenüber kein leichter geworden wäre, wenn man an die Leistungen dieses Heeres im Kriege gegen Dänemark und Osterreich-Ungarn in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts denkt.

1859, während des Feldzuges in Italien, war Dufour nochmals zum Oberbefehlshaber bei der Grenzbesetzung an der Südgrenze auserkoren. Dort lernte er die militärische Schwäche dieser Grenze kennen. Die Simplonstrasse betrachtete er als eine permanente Gefahr für unsere Neutralität. Die Diplomaten von 1815 hätten es so eingerichtet, daß sie immer einen Fuß auf unserem Gebiete hätten. Man hätte sich weder Chiavenna noch das Val Livigno entreißen lassen sollen. Der Übergang von Savoyen an Frankreich war für ihn ebenfalls eine große Sorge.

Dufour hat als Organisator, als Erzieher des Offizierskorps große Verdienste um unser Land erworben. Er ist der letzte schweizerische Führer gewesen, der leider in einem Bürgerkrieg schweizerische Truppen in den Kampf geführt. Seine Anordnungen dürften oder durften jeder Kritik standhalten. Sie sind wohlwogen gewesen, in dem Sinne, daß er es als höchstes und richtiges Ziel ansah, mit möglichst wenig Blutvergießen die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Das ist eine Feldherrentugend ersten Ranges.

Wir Nachfahren dürfen diesen Namen in Ehren halten und ihn als Vorbild betrachten. Dufour gehört in die Reihe der großen Schweizer Soldaten.

Die neue Sowjetverfassung und das Völkerrecht.

Von Karl Braunias.

Die neue Verfassung der Sowjetunion, die der VIII. Unionsrätetkongreß am 5. Dezember 1936 beschlossen hat, ist auch vom Standpunkt des Völkerrechtes von einer besonderen Bedeutung.

Vor allem hat sie die letzten Anklänge an die völkerrechtliche Entstehungsart der Sowjetunion verwischt. Die bisherige Unionsverfassung vom 6. Juli 1923 hat die Sowjetunion als Bundesstaat eingerichtet, trug aber immerhin noch Eierschalen des ursprünglichen Staatenbundes. Die Sowjetunion war ja auf dem Wege völkerrechtlicher Verträge zwischen mehreren Sowjetrepubliken entstanden. Da die Erklärung der Rechte der Völker, die der Rat der Volkskommissare am 2. November 1917 erlassen hatte, den Völkern das Recht auf Selbstbestimmung bis zum Ausscheiden aus dem russischen Reich zugestanden hatte, war von Rußland eine Reihe von Nationalstaaten abgefallen. Es blieb nur mehr ein Kern zurück, die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik. Seit 1919 bildeten sich in den abgefallenen Gliedern weitere Sowjetrepubliken: Ende 1919 entstand die Arbeiter- und Bauernregierung in der

Ukraine, im August 1920 eine solche Regierung in Weißrußland. Am 2. April 1920 wurde die Sowjetrepublik Aserbeidschan errichtet, am 20. Dezember 1920 die Sowjetrepublik Armenien und am 2. März 1921 die Sowjetrepublik Georgien. In Mittelasien wurden die bisherigen Chanate Chiwa und Buchara in Sozialistische Volksrepubliken umgewandelt, d. s. sozialistische Republiken ohne Sowjetssystem. Alle diese Republiken schlossen mit der RSFSR Bündnisverträge ab: die Ukraine am 28. Dezember 1920, Weißrußland am 16. Januar 1921, Aserbeidschan am 30. September 1920, Armenien am 30. Dezember 1921, Georgien am 25. Februar 1921, Chiwa am 13. September 1920 und Buchara am 4. März 1921. Nachdem am 12. März 1922 die 3 transkaukasischen Republiken: Aserbeidschan, Armenien und Georgien sich zu einem Bund vereinigt hatten, der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, kam am 30. Oktober 1922 ein Bundesvertrag zwischen der RSFSR, der Ukraine, Weißrußland und der Transkaukasischen Republik zustande. Aus diesem Staatenbund entstand dann ein Bundesstaat, dessen Name Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist, mit der Bundesverfassung vom 6. Juli 1923. Auf völkerrechtlichem Wege war also ein einheitliches staatsrechtliches Gebilde entstanden¹⁾.

Die Unionsverfassung von 1923 spiegelt diese Entstehungsart wider. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Erklärung über die Schaffung der Union und den Pakt. Die Erklärung gibt den ideologischen Hintergrund ab, der zur Einigung der Sowjetrepubliken im Kampfe gegen die „kapitalistische Einkreisung“ geführt hat. Sie bringt auch den ganz eigenartigen Charakter der Union zum Ausdruck: Der Beitritt zu ihr ist allen sozialistischen Sowjetrepubliken, sowohl den gegenwärtigen, wie auch den künftigen, offen. Das Ziel ist die Vereinigung der Arbeiter aller Länder zu einer sozialistischen Welt-Sowjetrepublik. Der Pakt hingegen beginnt mit den Worten, daß sich die vorgenannten vier Sowjetrepubliken zu einem Bundesstaat, der UdSSR, vereinigen, und ist im allgemeinen ein Organisationsstatut. Er beschäftigt sich grundsätzlich nur mit der Organisation der Union und dem Verhältnisse dieser zu ihren Gliedern. Das Verhältnis des einzelnen zum Staate wird in dem Pakt nicht behandelt, es ist Gegenstand der Verfassungen der Gliedstaaten.

In dieser bundesstaatlichen Verfassung der Sowjetunion von 1923 befindet sich jedoch ein Artikel, der sonst allgemein als Merkmal eines Staatenbundes angesehen wird; der Artikel 4: „Jede der Bundesrepubliken behält sich das Recht vor, die Union freiwillig zu verlassen.“ Dieses *S e z e s s i o n s r e c h t* hat aber im Sowjetstaatsrecht immer nur dekorativen Charakter gehabt. Der Sowjetjurist Reißner²⁾ bezeichnete die Möglichkeit

¹⁾ Peter Kleist, Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands, 1934, S. 8 ff.

²⁾ Reißner, *SSSR*, S. 15; vgl. Timaschew, Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechts, 1925, S. 168.

eines Austrittes aus der Union als Fiktion. Infolge der Solidarität des Proletariates und der Führung der einheitlichen Partei sei die Auflösung der Union unmöglich. Nun gibt es noch eine Bestimmung der Verfassung, die die Verwirklichung des Absonderungsrechtes jederzeit verhindern kann: Der Beschluß auf Austritt aus der Union muß vom Rätekongreß oder vom Hauptvollzugsausschuß der betreffenden Unionsrepublik gefaßt werden, doch kann ein jeder Beschluß dieser Körperschaften auf Grund des Art. 20 durch den Hauptvollzugsausschuß der Union ausgesetzt oder aufgehoben werden. Dies die Theorie; in der Praxis sind Absonderungsbestrebungen schon im Keime mit Gewalt unterdrückt worden, so in der Ukraine, in Georgien u. a.³⁾.

In der neuen Verfassung ist — rein theoretisch — der bundesstaatliche Charakter ausgeprägter als bisher. Art. 13 bestimmt: „Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein Bundesstaat, gebildet auf der Grundlage der freiwilligen Vereinigung gleichberechtigter sozialistischer Sowjetrepubliken.“ Die Zahl der Bundesrepubliken, die zur Zeit der Entstehung der Union im Jahre 1923 nur vier betrug, ist 1925 nach der Umordnung in Zentralasien und durch den Beitritt der Turkmenischen und der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik auf sechs und 1930 infolge Abtrennung der Tadshikischen Sozialistischen Sowjetrepublik von Usbekistan auf sieben erhöht worden. Jetzt beträgt ihre Zahl elf, da einerseits die Transkaukasische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik in ihre drei Bestandteile: Aserbeidschan, Georgien und Armenien zerlegt wurde, andererseits die bisher im Rahmen der RSFSR bestehende Kasakische und Kirgisische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik auf die Stufe von Unionsrepubliken erhöht wurden. An die staatenbündische Vergangenheit erinnert nur das Sezessionsrecht, das in Art. 17 niedergelegt ist:

„Jeder Bundesrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR vorbehalten.“

Es war zwar im Laufe der Beratung des Verfassungsentwurfes der Antrag auf Streichung dieses Artikels gestellt worden, doch sprach sich Stalin als Berichterstatter über den Verfassungsentwurf am Rätekongreß für die Beibehaltung aus. Seine Ausführungen hierzu sind bemerkenswert: „Die UdSSR ist ein freiwilliger Bund gleichberechtigter Bundesrepubliken. Aus der Verfassung den Artikel über das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR auszuschalten, . . . bedeutete, den freiwilligen Charakter dieses Bundes zu verletzen. Können wir diesen Schritt gutheißen? Ich glaube, daß wir diesen Schritt nicht gutheißen können und dürfen. Man sagt, daß es in der UdSSR keine einzige Republik gibt, die aus der UdSSR austreten möchte, und angesichts dessen habe Art. 17 keine praktische Bedeutung. Daß es bei uns keine einzige Republik gibt, die aus der UdSSR

³⁾ Ewald Ammende, *Muß Rußland hungern?* 1935, insbesondere S. 103 ff., 129 ff.

austreten möchte, ist natürlich richtig. Daraus geht jedoch durchaus nicht hervor, daß wir in der Verfassung nicht das Recht der Bundesrepubliken auf freien Austritt aus der UdSSR festsetzen müssen. In der UdSSR gibt es keine solche Bundesrepublik, die eine andere Bundesrepublik unterdrücken möchte. Daraus geht jedoch durchaus nicht hervor, daß aus der Verfassung der UdSSR der Artikel ausgeschaltet werden soll, der von der Rechtsgleichheit der Republiken handelt.“ Welche Bedeutung Stalin diesem Absonderungsrecht beilegt, zeigen auch seine Ausführungen über die Vorbedingungen, unter denen die Überführung einer sogenannten Autonomeren Republik in eine Bundesrepublik vorgenommen werden kann. Die erste und unerläßliche Vorbedingung ist, daß die Republik eine Grenzrepublik und nicht von allen Seiten vom Gebiet der UdSSR umgeben sei, damit die Republik eben die Möglichkeit besitze, die Frage ihres Austrittes aus der Union logisch und faktisch aufzuwerfen. Wenn sie von allen Seiten vom Sowjetgebiet umgeben wäre, könnte sie im Grunde genommen aus der Union nirgendshin austreten, eine Schlußfolgerung, die der Rätekongreß mit Heiterkeit aufnahm. Nur optische Gründe dürften Stalin zum zähen Festhalten an dem Austrittsrecht bewogen haben, die Unterstreichung eben der Freiwilligkeit des Bundes; einige Artikel der Verfassung selbst, wie der Art. 133 über die Verteidigung des Vaterlandes, der Art. 126 über die Kommunistische Partei, daneben noch das Strafgesetzbuch können jedes Bestreben nach Absonderung im Keim ersticken. Und wenn auch die GPU nicht mehr in der Verfassung aussieht, so besteht sie doch als Sicherheitsabteilung des Volkskommissariates des Innern weiter und erfüllt ihre Aufgaben, wie sie ihr durch die Verfassung von 1923 vorgezeichnet waren, die Vereinheitlichung der revolutionären Bestrebungen der Bundesrepubliken in ihrem Kampfe gegen die politische und wirtschaftliche Gegenrevolution.

Die Art der Entstehung der Union aus einem völkerrechtlichen Bündnisystem erklärt auch eine Sonderheit in der Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften. So sind z. B. die Vereinigten Staaten und die Schweiz aus einem Bündnis selbständiger Staaten hervorgegangen und die ehemalige Gleichheit der Gliedstaaten hat sich dann im Bundesstaat wenigstens in der Form erhalten, daß die Gliedstaaten in die eine der beiden Kammern der Gesetzgebung ohne Rücksicht auf ihre Bevölkerung gleichviel Mitglieder entsenden: je zwei Mitglieder in den Senat bzw. den Ständerat. Auch der österreichische Entwurf einer österreichischen Reichsverfassung von 1849 sah neben der Volkskammer eine Länderkammer vor, in die jedes Land sechs, jeder sog. nationale Kreis ein Mitglied zu entsenden hatte. Nach diesem Vorbild bestimmte die Unionsverfassung von 1923, daß in die eine Kammer des Hauptvollzugsausschusses, in den Nationalitätenrat, jede Bundesrepublik und jede Autonome Republik, unabhängig von Größe und Bevölkerung, je fünf Mitglieder, jedes Autonome Gebiet je ein Mitglied zu wählen habe. Die neue Verfassung setzte an Stelle dieser Körperschaft den Nationalitätenrat des zweikammerigen

Obersten Rates, des obersten gesetzgebenden Organes der Union; während in der anderen Kammer, dem Unionsrat, ein Abgeordneter auf 300 000 Einwohner entfällt, ist die Vertretungsnorm für den Nationalitätenrat gestaffelt: die Bevölkerung der Unionsrepubliken wählt je 25 Abgeordnete, die der Autonomen Republiken je 11, der Autonomen Gebiete je 5 und die der Nationalen Kreise je einen. Diese Staffelung trägt noch dem alten Grundsatz der Gleichheit der Glieder einigermaßen Rechnung, ist aber diesmal weniger klar, weil die Mitgliederzahl des Nationalitätenrates möglichst der des Unionsrates angeglichen werden sollte, um die beiden Kammern auch in der Praxis gleichberechtigt zu machen.

Im einzelnen scheinen vom Standpunkt des Völkerrechtes aus an der neuen Verfassung folgende Punkte hervorhebenswert:

1. Die Souveränität im völkerrechtlichen Sinne. Souveränität im völkerrechtlichen Sinne steht nur der Union zu. Art. 14 bestimmt u. a.:

„Zur Kompetenz der UdSSR, verkörpert durch ihre höchsten Machtorgane und Staatsverwaltungsorgane, gehören:

- a) Die Vertretung der Union in den völkerrechtlichen Beziehungen, der Abschluß und die Ratifizierung von Verträgen mit anderen Staaten;
- b) Fragen des Krieges und Friedens;
- c) die Aufnahme neuer Republiken in die UdSSR. . .“

Dann folgt eine lange Liste von Befugnissen staatsrechtlichen Charakters, die den Wirkungsbereich der Union sehr weit ziehen, so daß es wirklich schwer ist, herauszufinden, was noch für die Bundesrepubliken übrig bleibt, insbesondere, als auch die Union ihre Glieder durch die Finanzhoheit ganz in der Hand hat. Trotzdem sagt der Art. 15:

„Die Souveränität der Unionsrepubliken ist lediglich innerhalb des Rahmens, der im Art. 14 der Verfassung der UdSSR angegeben, beschränkt. Außerhalb dieses Rahmens übt jede Bundesrepublik selbständig die Staatsgewalt aus. Die UdSSR schützt die souveränen Rechte der Bundesrepubliken.“

Hierzu ist nur zu sagen, daß nach dem Worte „lediglich“ ein großes Aufzeichen zu setzen ist. Die Souveränität der Bundesrepubliken ist in dem Sinne zu verstehen, den ihr Kalinin auf der Oktobertagung 1924 des Allrussischen Hauptvollzugsausschusses gab: „Dem ganzen Wortwechsel der Juristen über die Souveränität ist keine Bedeutung zuzuschreiben; bei uns ist jedes Dorf souverän — aber nur innerhalb seiner Kompetenz“⁴⁾.

Wenn Art. 18 schließlich sagt:

„Das Gebiet der Unionsrepubliken kann nicht ohne deren Zustimmung geändert werden,“

so braucht man demgegenüber nur an die Vergangenheit erinnern, als z. B. 1930 die Selbständigmachung Tadschikistans ohne Zustimmung der obersten

⁴⁾ „Svestija“, Nr. 244/1924; zitiert bei Timaschew, a. a. O., S. 168.

Organe Usbekistans nur auf dem Wege über die Parteiorgane vollzogen wurde⁵⁾.

2. Die Behandlung der internationalen Angelegenheiten. Diese steht im wesentlichen dem Präsidium des Obersten Rates zu, das von den beiden Kammern in gemeinsamer Sitzung gewählt wird und aus dem Vorsitzenden, 11 Stellvertretern, einem Sekretär und 24 Mitgliedern besteht. Der Aufgabenkreis ist u. a. nach Art. 49:

„Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR:

- t) erklärt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Rates der UdSSR den Kriegszustand im Falle eines kriegerischen Überfalles auf die UdSSR oder im Falle der Notwendigkeit der Erfüllung internationaler Vertragsverpflichtungen, die die gegenseitige Verteidigung gegen einen Angriff zum Gegenstand haben;
- l) erklärt die Gesamt- und die Teilmobilmachung;
- m) ratifiziert internationale Verträge;
- n) ernennt bevollmächtigte Vertreter der UdSSR in fremden Staaten und ruft sie ab;
- o) nimmt die Beglaubigung und Abberufung der diplomatischen Vertreter fremder Staaten entgegen.“

Da der Oberste Rat nur zweimal im Jahre zu ordentlichen Tagungen zusammentritt, zu außerordentlichen Tagungen nur nach Ermessen des Präsidiums oder auf Verlangen einer Bundesrepublik einberufen wird, ist praktisch das Präsidium des Obersten Rates Herr über Krieg und Frieden. Die Verfassung kennt nur den Verteidigungskrieg, sei es im Falle eines Angriffes auf die Union selbst oder auf einen Bundesgenossen (siehe weiter unten); der Friedensvertrag ist ein Vertrag wie jeder andere und wird vom Präsidium ratifiziert. Was die Ratifizierung der Verträge betrifft, so ist bemerkenswert, daß sie im Laufe der Zeit durch immer kleinere Körperschaften vollzogen wird. Während z. B. der Vertrag von Brest noch durch den Rätekongreß ratifiziert wurde⁶⁾, ist später die Ratifikation Sache des Hauptvollzugsausschusses geworden und ist nunmehr auf das Präsidium des Obersten Rates übergegangen, das ungefähr dem Präsidium des Hauptvollzugsausschusses nach der alten Verfassung entspricht.

Hinsichtlich des Gesandtschaftsrechtes nimmt das Präsidium des Obersten Rates die Geschäfte eines Staatsoberhauptes wahr. Auch in anderen Beziehungen ist es als Staatshaupt zu bezeichnen, es ist nur ein vielköpfiges, wie etwa der Bundesrat in der Schweiz. Ebenso wie der Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft nur eine Repräsentationsfigur ohne besondere Rechte ist, so hat der gemeinhin als Präsident der Sowjetunion bezeichnete Vorsitzende des Präsidiums keine eigenen Rechte, sondern

⁵⁾ Vgl. meine Ausführungen in der „Zeitschrift für Geo-Politik“, XIII. Jg., Nov. 1936, S. 757.

⁶⁾ P. Kunte: Politische Gespräche. Pokrowsk 1925, S. 58.

führt lediglich den Vorsitz, unterstützt von elf Stellvertretern, je einem für jede Unionsrepublik.

„Die allgemeine Leitung der Beziehungen zu ausländischen Staaten“ (Art. 68, b) ist Sache des Rates der Volkskommissare, des höchsten ausführenden und verfügenden Organes der Union, also ungefähr einem Ministerkabinett entsprechend. Er wird vom Obersten Rat gewählt und ist ihm verantwortlich. Die Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten fällt in den Bereich des Unionskommissariates der auswärtigen Angelegenheiten, das ein sogenanntes Allunions-Volkskommissariat ist, d. h. es verwaltet die ihm anvertrauten Angelegenheiten auf dem gesamten Gebiet der Union unmittelbar oder durch von ihm eingesetzte Organe, so daß es in den Unionsrepubliken keine eigenen Volkskommissariate für auswärtige Angelegenheiten geben kann. Dort gibt es nur Vertreter des Unions-Volkskommissariates. Dasselbe gilt auch für das Volkskommissariat für den Außenhandel, während der Binnenhandel in den Bereich eines sogenannten unionsrepublikanischen Volkskommissariates fällt, d. i. eines Volkskommissariates, das das ihm anvertraute Gebiet der Staatsverwaltung durch gleichnamige Volkskommissariate der Unionsrepubliken verwaltet.

Die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten durch ein auswärtiges Amt des Oberstaates ist im Bundesstaat die Regel, nur im Deutschen Reich von 1871 hatten auch einzelne Gliedstaaten auswärtige Ämter, hatten sogar ein aktives und passives Gesandtschaftsrecht, ein Überbleibsel des alten staatenbündischen Deutschen Bundes. Und als letzten Überrest des alten völkerrechtlichen Verhältnisses haben wir noch in den Tagen der Weimarer Republik Gesandtschaften deutscher Länder beim Reiche zu erwähnen. Auch die Unionsrepubliken unterhalten ständige Delegierte beim Unionsrat der Volkskommissare, während das Volkskommissariat der auswärtigen Angelegenheiten wieder in jeder Bundesrepublik einen Vertreter hat, der dem Rate der Volkskommissare der betreffenden Bundesrepublik angehört.

3. Die Rechtsstellung der Ausländer. Des Ausländers wird in der Verfassung nur in Art. 14, Punkt u, Erwähnung getan, der die Herausgabe von Gesetzen über die Staatsbürgerschaft der Union und über die Rechte der Ausländer als Sache der Union erklärt. Über die Staatsbürgerschaft selbst äußert sich der Art. 21, der eine einheitliche Staatsbürgerschaft der Union in der Weise festlegt, daß jeder Staatsbürger einer Unionsrepublik Staatsbürger der Union ist. Wie in so manchen Punkten zeigt die neue Verfassung hinsichtlich der Ausländer eine realistischere Auffassung als die Vorgängerinnen, die ganz von der Demagogie der Weltrevolution erfüllt sind. So wie die französische Revolution durch den Nationalkonvent um die Menschheit verdienten Ausländern, wie einem Klopstock und Schiller das französische Bürgerrecht verlieh, so hat die Sowjetverfassung von 1918 und ihre Nachfolgerin von 1923 ausländischen Proletariern dieselben politischen Rechte wie den Staatsbürgern zuerkannt,

insbesondere das Wahlrecht. In den letzten ein bis zwei Jahren ist dann diese politische Gleichstellung zwischen Ausländern der werktätigen Klasse und Sowjetbürgern in der Praxis nicht mehr angewendet worden, sondern es wurde gegebenenfalls den in die Sowjetunion übersiedelten ausländischen Proletariern die Sowjetbürgerschaft unter erleichterten Bedingungen gewährt. Die neue Verfassung kennt die politische Gleichstellung von Ausländern und Sowjetbürgern nicht mehr.

Aber auch über die bürgerlich-rechtliche Stellung der Ausländer enthält die Verfassung nichts. Wenn auch die Grundrechte sich nur auf die Staatsbürger beziehen, so würden wohl auch die Ausländer ihrer teilhaftig werden, vorausgesetzt, daß die Grundrechte überhaupt verwirklicht werden und nicht nur auf dem Papier bleiben. Die Beschränkungen des Eigentumsrechtes gelten natürlich auch für die Ausländer. Das Produktiveigentum steht grundsätzlich nur dem Staate oder den Kollektivwirtschaften zu; ein Privateigentum besteht nur an Konsumgütern (Arbeitseinkommen, Ersparnisse, Wohnhaus, zusätzliche Hauswirtschaft, Hauswirtschafts- und Haushaltsgegenstände sowie Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und Komforts); ein Erbrecht gibt es nur an eben solchen Gütern. Nur ausnahmsweise ist ein Sondereigentum an Produktionsgütern zugelassen für die privaten Kleinwirtschaften der einzelnen Bauern und Gewerbetreibenden, die auf persönlicher Arbeit beruhen und die „Ausbeutung“ fremder Arbeit ausschließen. Fabriken, Bergwerke, insbesondere auch der städtische Wohnboden sind Nationaleigentum, der landwirtschaftliche Grund und Boden ist überwiegend kollektivwirtschaftliches Eigentum. Für eine Betätigung des Ausländers in der Sowjetunion auf kapitalistischer Grundlage, d. h. auf Grundlage des Privateigentums an Produktionsmitteln, ist nach wie vor keine Möglichkeit vorhanden.

4. Das Asylrecht. Im Hinblick auf das Ziel der Weltrevolution hat die Verfassung der UdSSR von 1918 und 1923 allen wegen ihrer politischen Tätigkeit oder ihrer religiösen Überzeugung verfolgten Ausländern das Asylrecht zugesichert. Dem nüchternen Beobachter werden diese Worte wie eine Ironie scheinen, man darf sich nur erinnern, daß einerseits in der Sowjetunion nur ein einziges politisches Bekenntnis zugelassen ist und andererseits jede religiöse Propaganda bestraft wird. Diese Ironie bleibt auch nach der neuen Verfassung bestehen. Ihr Art. 129 besagt:

„Die UdSSR gewährt ausländischen Staatsbürgern, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Tätigkeit oder wegen des nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, Asylrecht.“

Die neue Verfassung war unter dem Schlagwort Demokratisierung und Kampf gegen den Weltfaschismus verkündet worden, und so will dieser Artikel den „Faschismus“ als Unterdrücker des Arbeiters, Feind der Wissenschaft und Unterjocher fremden Volkstums brandmarken, die kommunistisch regierte Sowjetunion dagegen als Heimstätte für alle Verfolgten hinstellen.

5. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der politische Zweck der Verfassung im Hinblick auf das Ausland ist es, als ideologische Grundlage für den Kampf der sogenannten Volksfronten zu dienen, die sich von der bürgerlichen Mitte über die Sozialdemokraten zu den Kommunisten erstrecken. Daher ist die Verfassung peinlich bedacht, sich den Anschein zu geben, als ob die Sowjetunion gewillt sei, allen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Grundteil der Verfassung enthält eine Reihe sozialer Bestimmungen, die in keiner Weise den Verpflichtungen nach Art. 23 des Völkerbündspaktes als auch den allgemeinen Grundsätzen über die Arbeitsbedingungen nach Art. 427 des Versailler Vertrages widersprechen, wenn man von den besonderen Verhältnissen, die den privaten Arbeitgeber nicht kennen, absieht. Eine sehr bemerkenswerte Deklaration in dieser Richtung ist der schon erwähnte Art. 49, Punkt 1, der nur den Verteidigungskrieg kennt, entweder bei kriegerischen Angriffen auf die Union oder in Erfüllung internationaler Vertragsverpflichtungen, die die gegenseitige Verteidigung gegen einen Angriff zum Gegenstand haben. Dieser Artikel bedeutet, daß die Sowjetunion auch bereit ist, für einen bürgerlichen Staat, der angegriffen wird, zu Felde zu ziehen. Die Rote Armee würde also in einem solchen Falle einen bürgerlichen Staat beschützen, d. h. in kommunistischer Ausdrucksweise, die herrschende Kapitalisten- und Ausbeuterschicht in dem betreffenden Staat. Litwinow erklärte in seiner großen Rede am VIII. Unionsrätekongreß: „Unsere Zusammenarbeit mit anderen Ländern, unsere Teilnahme am Völkerbund beruht auf dem Prinzip des friedlichen Nebeneinanderbestehens zweier Systeme — des sozialistischen und des kapitalistischen.“ Was sagen gelehrte Kommunisten dazu? Bisher war es doch anerkannte Schulweisheit gewesen, daß es ein Kompromiß zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten nicht geben kann. — Auf demselben Kongreß führte dann Molotow, der Vorsitzende des Unionsrates der Volkskommissare, aus: „Unsere Aufgabe ist, auf der Wacht des Friedens zu stehen und auf jegliche Verschwörungen und Anschläge von außen gefaßt zu sein. Wenn die Herren Faschisten und Halbfaschisten den Völkerbund verlassen, weil er Kriegsabenteuer nicht förderte, so sind wir umgekehrt dafür, daß der Völkerbund erfolgreicher als bisher die Sache des Friedens zwischen den Völkern verteidigt und daß er sich allen und jeglichen Kriegsbrandstiftern bedeutend aktiver entgegenstellt.“ Welche umstürzende Änderung im Ton gegen den Völkerbund gegenüber früher, als z. B. der Völkerrechtler Korowin⁷⁾ schrieb: „Eine gemeinsame Sprache für die politischen, ökonomischen und sozialen Beziehungen zwischen dem Versailler Völkerbund und dem gegenwärtigen Rußland — dem Verband sozialistischer Sowjetrepubliken — zu finden, ist eine a priori unlösbare Aufgabe. . . Aus dem „Völkerbund“ (ohne

⁷⁾ E. A. Korowin, Das Völkerrecht der Übergangszeit. Berlin-Grünwald 1929, S. 49.

das deutsche, amerikanische und russische Volk) wurde das, was unter den Verhältnissen des Nachkriegseuropa (unter dem Zeichen Versailles) allein werden konnte — der Bund einer Gruppe bürgerlicher Regierungen, eine — und kaum die glücklichste — Form der Selbstversicherung des alternden Westbürgertums, das von Geburt her mit der Altersschwäche belastet ist, konservativ seinem Wesen nach und zwar von der schlechtesten Form des Konservatismus: des Konservatismus der Machtlosigkeit, und deshalb fruchtlos in den Ergebnissen.“ Und als der Sowjetdichter G. Flut⁸⁾ sein „Mailed“ hinausgeschmettete:

„Wie sich der Genfer Friedensengel maujert!
Gib ihm den Gnadenstoß, Genosse Mai!
Ihn rettet weder Kreuzifix noch Mäuser,
Noch deren blutverwandte Buhlerei!

Vitwinow, sag den Füchsen dort und Affen,
Wie man den Frieden wahren kann und soll;
Ruf in die Welt der Könige und Pfaffen:
Hier, unterzeichnet Moskaus Protokoll!“

6. Die Propagierung der Weltrevolution. Seitdem der Bolschewismus die Macht in Rußland ergriffen hat, ist er imperialistisch, nicht imperialistisch im nationalen, russischen Sinn, sondern im sozialrevolutionären. Und darin liegt das Entscheidende im Verhältnis zwischen nationalem und revolutionärem Imperialismus. „Jeder nationale Imperialismus hat seine Grenzen, seinen Sättigungspunkt. . . Der revolutionäre Imperialismus kennt aber keinen solchen Sättigungspunkt, solange er nicht die ganze Erdoberfläche erfaßt hat. Während der englische, französische, amerikanische Imperialismus nebeneinander und neben vielen anderen nicht-imperialistischen Staaten leben kann, muß der revolutionäre stets im Angriff sein, jeder Friedensschluß, jeder modus vivendi kann nur eine Atempause auf seinem Wege geben. Das sind die Worte Lenins selbst“⁹⁾. Das Auge auf den revolutionären Imperialismus gerichtet, hat die Unionsverfassung von 1923 den Zutritt „aller sozialistischen Sowjetrepubliken, die schon bestehen oder sich in Zukunft bilden werden“, zur Union offen lassen, hat sie die Weltsowjetrepublik als letztes Ziel hingestellt.

In der neuen Verfassung fällt das vollständige Fehlen dieser Deklamationen auf. Von Weltrevolution, von Weltsowjetrepublik kein Wort, eine Grundsatzklärung, wie sie der Verfassung von 1923 vorangestellt ist, fehlt. Dagegen ist in Art. 133 die Rede vom Vaterland, dessen Verteidigung die heilige Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist. Die Partei, das Rückgrat des Regimes, wird ausdrücklich als Kommunistische Partei der UdSSR bezeichnet (Art. 126). Stalin hat sich in seiner langen Rede

⁸⁾ Sammlung sowjetdeutscher Dichtung. Charkiw-Kijiw 1931, S. 198.

⁹⁾ Kleist, a. a. O., S. 76.

als Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der Sitzung des VIII. Unionsrätekongresses am 26. November 1936 ganz entschieden gegen jene Versuche gerichtet, „in die Verfassung Elemente historischer Hinweise oder Elemente einer Deklaration darüber hineinzutragen, was die Sowjetmacht noch nicht herbeigeführt hat und was sie in Zukunft herbeiführen muß“. Demgegenüber hat er an dem Grundgedanken festgehalten, daß „die Verfassung die Registrierung und gesetzgeberische Verankerung jener Errungenschaften ist, die bereits erzielt und gesichert sind“. So scheint es, als ob sich das kommunistische Regime auf die Sowjetunion beschränken, auf die Eroberung der Welt, die Weltrevolution verzichten wollte.

Als ein Beweis dafür könnten die Prozesse gelten, die von Stalin gerade der alten bolschewistischen Garde (Zinowjew, Kamenjew, Nadek, Bucharin, Jagoda u. a.) gemacht werden. Diese alten Doktrinäre der Weltrevolution können in Stalin nur einen Verräter sehen; sie werden mit Recht von diesem wieder als Anhänger Trozkis bezeichnet, der Stalins Lösung des „Sozialismus in einem Land“¹⁰⁾ verspottet hat.

Und doch ist es anders. Stalin hat nur die Taktik geändert, nicht das Ziel. Die Kommunistische Internationale hat die Taktik der kommunistischen Parteien in den einzelnen bürgerlichen Ländern geändert. Vor ungefähr 1933 gingen die Kommunisten überall selbständig vor, lehnten jedes Wahlbündnis mit Bourgeois und Sozialpatrioten, wie sie die Sozialdemokraten nannten, ab, auch wenn dadurch ein Reaktionärer gewählt werden sollte. Dies hatte eine Untervertretung der Kommunisten in den einzelnen Parlamenten zur Folge, und ein Anwachsen der Unzufriedenheit mit der Parteileitung, die zur Abspaltung einer kommunistischen Opposition von den „Linientreuen“ führte; im Gewerkschaftskampf kamen die durch und durch politisch eingestellten kommunistischen Verbände nicht gegen die die materiellen Interessen der Arbeiter vertretenden sozialdemokratischen Gewerkschaften auf; die Gewaltakte hatten erst recht keinen Erfolg. Der politische Umschwung im Deutschen Reich im Jahre 1933 nötigte zur Änderung der Taktik. Die neue Lösung heißt Volksfront. Die Zusammenarbeit mit Linksbürgerlichen und Sozialdemokraten gegen den „Faschismus“ eröffnet den Kommunisten neue erfolgreiche Aussichten. Nur müssen sie während der Zeit, in der sie Volksfrontpolitik machen, manch besondere politische Ziele zurückstellen, dürfen nicht durch ungestümes Verlangen die Partner aufschrecken. Solange sie die Möglichkeit haben, durch die Volksfront die ganze Linke zu mobilisieren und in die Mitte vorzustoßen, dürfen sie ihr Konzept nicht durch übereifrigen und vorlauten Radikalismus verderben. Die Zeit arbeitet für sie, weil sie innerhalb der Volksfront ideologisch die stärkeren sind. Und dieselbe Taktik verfolgt Stalin auch mit der neuen Verfassung: sie soll demokratisch sein, um die Bundesgenossen zu beruhigen. Sie dürfen jetzt nicht durch revolutionäre Fanfarenstöße auf- und abge-

¹⁰⁾ Mein Leben, Berlin 1930, S. 503.

schreckt werden. Im geeigneten Zeitpunkt wird schon die Maske fallen. Bis dahin haben wir es nur mit einer Peredschka, einer Atempause, zu tun.

Am VIII. Unionsrätetkongreß küsteten zwei Hauptredner übrigens die Maske ein wenig. Chdanow, der Generalsekretär des Zentralkomitees der Partei, sagte: „Wir haben den Schwerpunkt gefunden, der uns hilft, ein Sechstel des Erdballs auf den Weg zum Sozialismus hinzutenden. Dieser Schwerpunkt ist die Diktatur des Proletariates, die Macht der Sowjets, die Führung der bolschewistischen Partei. Unser Weg steht allen Völkern offen.“ Und Chruschtschew führte aus, daß der Sozialismus im Lande erzielt worden ist. „In der Stalinschen Epoche, in der Epoche des Sieges des Sozialismus, wird die Arbeiterklasse unter der Leitung ihres großen Führers den weiteren Kampf für den Endsieg des Kommunismus, für seinen Triumph in der ganzen Welt führen.“ Also kein Verzicht auf die Weltrevolution!

Und wenn es dafür eines noch positiveren Beweises bedürfte, so sei auf Art. 143 der neuen Verfassung verwiesen: „Das Staatswappen der UdSSR . . . besteht aus Sichel und Hammer, auf dem Erdball dargestellt, in den Strahlen der Sonne und umrahmt von Ähren mit der Aufschrift in den Sprachen der Bundesrepubliken: ‚Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!‘“

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

**Wiederherstellung der Neutralität. / Die Bundesbahn als politische Organisation.
/ In necessariis unitas? / Zum Abschied von der Freimaurerinitiative noch ein
Wort der Erinnerung!**

„Man haltet aller Orten die Schweizer für die glücklichsten Leute, weil sie bei so ernstlich brennenden Kriegsflammen in so erwünschtem Frieden und Ruhstand sitzen können“ — das hat im Jahre 1705 „Der wohlgerieste Schwab“ vermerkt, der wohl — wie vormalig Simplizissimus — die „freien, neutralen Schweizer“ beneidete. Wer aber glaubte, die Neutralität bedeute lauter Frieden und Ruhe, der wäre schlecht beraten. Die Schweiz sitzt keineswegs auf einem Isolierschemel, sondern lebt inmitten eines Konzertes von Staaten, von denen bald der eine, bald der andere an sie Ansprüche stellt. Die Folge davon ist dann die Frage: Sollen, dürfen wir nachgeben? — und die Antwort lautet: Ihr seid neutral, oder: ihr seid nicht neutral! Tatsächlich gibt das so einfach scheinende Prinzip der Neutralität den Politikern mehr Nüsse zu knacken, als man auswärts glauben möchte. Jeder neue Krieg stellt die Eidgenossenschaft vor neue Aufgaben, zumal, da die Neutralität mit den Jahrhunderten einen weiteren Sinn erhalten hat, so daß man jetzt nicht mehr nur den Verzicht auf militärische Hilfe, sondern überhaupt den Verzicht auf jegliche Unterstützung von Kriegführenden, inbegriffen natürlich den Verzicht auf Bündnisse, darunter versteht. Bei aller Sorge um das althergebrachte Prinzip kann es unserem Vaterlande aber doch gelegentlich unterlaufen, daß es sich in unneutralem Gestrüpp verfängt. So war es in der Mediationszeit der Jahre 1805 bis 1813, als die